



62/3

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM
14. September 1945.

Nr. 4297.

I. Die Einwohnergemeinde Subingen hat über den im Auftrage des Bau-Departementes erstellten Bebauungsplan für den Kantonsstrassenbau (Grenze Derendingen bis Grenze Etziken) das Bauplanverfahren durchgeführt. Gemäss Publikation im Amtsanzeiger von Bucheggberg-Kriegstetten Nr. 36 lag der Plan vom 15. März bis 25. März 1945 öffentlich zur Einsicht auf mit einer Einsprachefrist von 30 Tagen. Laut vorliegender Erklärung der Gemeindekanzlei Subingen vom 4. September 1945 sind innert der festgesetzten Frist keine Einsprachen eingegangen. Die Einwohnergemeindeversammlung erteilte am 10. Juni 1945 dem Bebauungsplan die Genehmigung. Hiegegen sind keine Beschwerden an den Regierungsrat eingereicht worden.

II. Der vorliegende Bebauungsplan enthält die Baulinien längs der Kantonsstrasse (Durchgangsstrasse Solothurn-Aeschi). Das durch das Baugesetz normierte Publikationsverfahren ist innegehalten worden. Der Plan kann deshalb genehmigt werden.

III. Es wird daher

beschlossen:

Dem von der Einwohnergemeinde Subingen am 10. Juni 1945 beschlossenen Bebauungsplan längs der dortigen Durchgangsstrasse (Grenze Derendingen bis Grenze Etziken) wird die Genehmigung erteilt.

Publikationstaxe: Fr. 10.50 (Staatskanzlei Nr. 10/26) N.

Bau-Departement (3), Rubr. 75/3.
Kant. Tiefbauamt (3), mit 1 Exemplar des
genehmigten Bebauungsplanes.
Kreisbauamt I, Solothurn

Der Staatsschreiber:

H. Schmid

Hochbauamt, mit 1 Exemplar des genehmigten Bebauungsplanes.
Einwohnergemeinde Subingen, mit 1 Exemplar des genehmigten Bebauungs-
planes, per Nachnahme.
Amtsblatt, nur Dispositiv.